

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 308.) Publikations-Patent, betreffend die Einführung allgemeiner Gebühren-Taxen für Ober- und Untergerichte, und für Justiz-Kommissarien und Notarien in den Preussischen Staaten. Vom 23ten August 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben sowohl in Erwägung der Nothwendigkeit, den neuerlich angestellten Justizbedienten in den mit Unsern Staaten wieder vereinigten Provinzen ausführliche und genau bestimmte Anweisungen wegen Ansetzung der Gerichts-Gebühren zu geben, als auch in Betrachtung der Unvollständigkeit und verschiedenen Abweichungen und Aenderungen der bisherigen Taxen, beschloffen, dieselben revidiren, ergänzen und so bearbeiten zu lassen, daß sie überall in den Unserer obersten Gerichtsbarkeit unterworfenen Ländern zur Normal-Vorschrift bei der Ansetzung und Erhebung der Gebühren in Rechts-Angelegenheiten dienen mögen.

Da nun die hiernach entworfenen Allgemeinen Gebühren-Taxen:

- für die Landes-Justiz-Kollegia,
- für die Stadtgerichte in großen Städten,
- für die übrigen sämtlichen Untergerichte und
- für die Justiz-Kommissarien und Notarien

Unsern Allerhöchsten Absichten gemäß befunden und von Uns genehmigt worden; so befehlen und verordnen Wir hiermit, daß diese Allgemeine Gebühren-Taxen vom Ersten Januar 1816. an gerechnet, in Unsern Staaten allenthalben eingeführt und von Jedermann, besonders aber von den sämtlichen Gerichtsbehörden und Justizbedienten, pflichtmäßig und pünktlich beobachtet werden sollen.

Jahrgang 1815.

D d

Fänden